

Satzung

Zur Förderung der Simultanhalle Köln-Volkhoven

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Simultanhalle Köln-Volkhoven. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach dem Eintrag erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Volkhoven.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt eine Unterstützung der Arbeit in der Simultanhalle. Die dort gezeigten Ausstellungen und Darbietungen stellen eine Bereicherung des kulturellen Lebens in Köln und insbesondere des Kölner Nordens dar. Diese Unterstützung kann geschehen durch:
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Direkte Unterstützung der ausstellenden/darbietenden Künstler in materieller und personeller Hinsicht,
 - Erhaltung des Bauwerks Simultanhalle als ideelles Ziel.

§ 3

Steuervergünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 52ff) in der Fassung vom 16. März 1976 und den danach folgenden Änderungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nicht aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Änderung und Ergänzung der Satzung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
 - Die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - Die Entlastung des Vorsitzenden
 - Die Auflösung des Vereins
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.
6. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält, oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Die in Absatz 1 Genannten werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die restlichen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied.
3. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Arbeit keine Vergütung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zulasten des Vereinsvermögens und nicht zulasten seines Vermögens verpflichten kann. Diese Haftbeschränkung ist dritten gegenüber offen zu legen.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage es erfordert oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch 2 mal im Jahr.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Kassierer

Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder genau nach der Weisung des Vorstands aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 10

Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.6. und endet am 31.5. des jeweiligen Jahres.

§ 12

Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung einschließlich des Vereinszwecks und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder eine Änderung einschließlich des Vereinszwecks und Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks

Bei einer Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Das Restvermögen fällt der Deutschen Künstlernotheilfe (Bundespräsidialamt, Kaiser-Friedrich-Str. 16 5300 Bonn) zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.